



Amtlicher Schulanzeiger

1

Würzburg, 21. Dezember 2015
140. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____	4
Neubesetzung einer Stelle an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen ____	4
Neubesetzung der Stelle als Leiterin/Leiter der Staatlichen Schulberatungsstelle für Oberbayern-West (Zweitausschreibung) _____	6
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____	9
Termine 2016 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers _____	9
Versetzungen in andere Regierungsbezirke _____	10
Stellenbesetzung; Einsatzwünsche und Vorsprachen bei der Regierung _____	12
Berichtigung der Bekanntmachung zum Modellprojekt „Talente finden und fördern an der Mittelschule“ (TAFF) als Schulversuch _____	14
Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen _____	15
Änderung der Bekanntmachung über die Ausgestaltung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung nach Kapitel II der Lehramtsprüfungsordnung I zu den einzelnen Fächern (Kerncurricula) _____	19
Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2016 nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen _____	23
Bayerisches Schülerleistungsschreiben 2016 in Texterfassung (PC) und Textorganisation (Autorenkorrektur – Kategorie 1 und 2) _____	25
Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern _____	26
Parlamentsseminare 2016 der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit _____	27
HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____	28
Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen _____	28

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

NICHTAMTLICHER TEIL	29
6. Bayerische Theatertage für Grund-, Mittel- und Förderschulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Juli bis 14. Juli 2016 in Bayreuth	29
9. SchulKinoWoche Bayern - Unterricht im Kinosaal!	30
Bayerischer Förderlehrertag der KEG	31
MEDIENHINWEISE	32

Stellenausschreibungen

Neubesetzung einer Stelle an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 20. November 2015, Az. IV.9-BP4113-3.154 701

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen (ALP) die Leitung des

Ref. 2.8 Seminar Bayern für Verkehrs- und Sicherheitserziehung

– befristet auf sechs Jahre – neu zu besetzen. Die Tätigkeit erfolgt zunächst im Rahmen einer Abordnung. Eine spätere Versetzung und Beförderung entsprechend der jeweils gültigen Beförderungsrichtlinien ist möglich.

Das Seminar Bayern für Verkehrs- und Sicherheitserziehung an der ALP hat den Auftrag, Lehrkräfte aller Schularten in Verkehrs- und Sicherheitserziehung sowie Unfallprävention aus- und fortzubilden.

Im Einzelnen nimmt das Seminar Bayern schulartübergreifend folgende Aufgaben wahr:

- Planung, Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Lehrgängen unter besonderer Berücksichtigung der Integration der Inhalte der Verkehrserziehung und Sicherheitserziehung in die einzelnen Fächer und unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen, pädagogischen und bildungspolitischen Entwicklungen,
- Mitwirkung in der 1. und 2. Phase der Lehrerbildung,
- Betreuung des Netzwerks der Fachberater für Verkehrs- und Sicherheitserziehung, Verkehrserziehung und Unfallverhütung sowie der Fachberater für Sicherheitsangelegenheiten,
- Mitwirkung bei Sicherheitsfragen der Akademie.

Zu den weiteren Aufgaben der Referatsleitung gehören unter anderem:

- Entwicklung von Konzepten zur landesweiten Umsetzung und Multiplikation von Lehrgangsinhalten
- fachliche und methodisch-didaktische Beiträge zu den o. g. Themen
- Abstimmung des Fortbildungsangebots, insbesondere mit der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB)
- Kooperation und Kontaktpflege mit den entsprechenden Fachreferaten des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie des Staatsinstitutes für Schulqualität und Bildungsforschung, mit Hochschulen, Verbänden und der Wirtschaft sowie mit den einschlägigen Akteuren der Verkehrs- und Sicherheitserziehung
- Veröffentlichungen im Zuständigkeitsbereich
- Kontaktpflege zur Fach- und Verbandspresse

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich beim Freistaat Bayern verbeamtete Lehrkräfte, die jeweils über mindestens gute fachliche und pädagogische Qualifikationen verfügen (2,50 und besser sowohl im Ersten Staatsexamen als auch in der Zweiten Staatsprüfung). Die Bewerber sollen vertiefte Kenntnisse in Verkehrserziehung und Erfahrungen in der Lehrerfortbildung in diesem Bereich aufweisen. Voraussetzung ist auch die Bereitschaft, am Angebot der Akademie im Bereich der Führungfortbildung mitzuwirken. Der Nachweis der für die Funktionsausübung notwendigen wissenschaftlichen Qualifikation, der i. d. R. über die Note der Ersten Staatsprüfung erbracht wird, kann ggf. durch weitere wissenschaftliche Qualifikationen oder Tätigkeiten (Promotion, Habilitation oder Lehrauftrag an der Universität) ergänzt werden.

Vorausgesetzt werden die persönliche und fachliche Kompetenz, das dargestellte Aufgabengebiet gut vertreten zu können, insbesondere:

- ein überdurchschnittlich hohes Maß an Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft, nachgewiesen durch entsprechende Beurteilungen
- Kenntnis neuer Formen des Lehrens und Lernens sowie konzeptionelle Vorstellungen zur Weiterentwicklung der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung in Bayern (schulartübergreifend)
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit, insbesondere auch bei der Übernahme organisatorischer Planungsaufgaben
- ein sicheres und angemessenes Auftreten vor Gruppen
- Aufgeschlossenheit für aktuelle fachliche, pädagogische und bildungspolitische Themen
- Bereitschaft, sich in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten

Es wird erwartet, dass der Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine angemessene Präsenz am Dienstort gewährleistet. Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist. Schwerbehinderte Personen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Aussagekräftige Bewerbungen sind unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen und unter Angabe des Aktenzeichens IV.9-BP4113-3.154 701 bis spätestens fünf Wochen nach Erscheinen des Amtsblatts auf dem Dienstweg zu richten an die

Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen
Herrn Dr. Christoph Henzler
Kardinal-von-Waldburg-Straße 6-7
89407 Dillingen

sowie in Kopie an

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Referat IV.9
Salvatorstraße 2
80333 München.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2015 S. 297)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

Neubesetzung der Stelle als Leiterin/Leiter der Staatlichen Schulberatungsstelle für Oberbayern-West (Zweitausschreibung)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 20. November 2015, Az. IV.9-BS4305.4-6a.143 649

Die Stelle der Leiterin/des Leiters der Staatlichen Schulberatungsstelle für Oberbayern-West ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die Schulberatungsstelle ist der Dienststelle des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West zugeordnet. Der Dienort ist München. Die Schulberatungsstelle ist als zentrale, schulartübergreifende Informations- und Beratungsstelle für Oberbayern-West zuständig und damit Ansprechpartner für Eltern, Schüler und Lehrkräfte sowie für Schulleitungen und Schulaufsicht in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Eichstätt, Fürstentumbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen an der Ilm, Starnberg, Weilheim sowie in der Stadt Ingolstadt.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 + Amtszulage ausgebracht (Schulberatungsrektorin/Schulberatungsrektor bzw. Studiendirektorin/Studiendirektor als Leiterin/Leiter einer Staatlichen Schulberatungsstelle).

Die Aufgaben der Leiterin/des Leiters der Schulberatungsstelle ergeben sich aus Art. 78 BayEUG und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Schulberatung in Bayern“ vom 29. Oktober 2001 (KWMBI. I S. 454), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI. S. 136).

Der Leiterin/Dem Leiter obliegen außerdem die Mitarbeiterführung, die Einzelberatung in schwierigen Fällen sowie die verantwortliche Vertretung der Schulberatungsstelle in der Öffentlichkeit.

Von der Leiterin/dem Leiter wird insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben erwartet:

- die Chancen und Möglichkeiten des differenzierten bayerischen Schulwesens, dessen Durchlässigkeit und die schulrechtlichen Bestimmungen gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien überzeugend darzustellen,
- die vorgesetzten Dienststellen bei der Aufsicht über die Schulberatung und deren Weiterentwicklung zu unterstützen,
- die fachliche Betreuung (Dienstbesprechungen, Fort- und Weiterbildung) der Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Zuständigkeitsbereich verantwortlich zu leiten,
- beim regionalen Aufbau und bei der Weiterentwicklung der Schulberatung mitzuwirken, auch in der Konferenz der Schulaufsicht,
- mit anderen Staatlichen Schulberatungsstellen eng zusammenzuarbeiten, die Kooperation mit einschlägigen schulischen und außerschulischen Einrichtungen sicherzustellen
- insbesondere mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen (ALP), dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) und den Universitäten.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich verbeamtete Lehrkräfte des staatlichen Schuldienstes sowie Beamtinnen/Beamte am ISB und an der ALP Dillingen und an Staatlichen Schulberatungsstellen, die die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

- Erste Lehramtsprüfung im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt oder Erweiterungsprüfung im Fach Beratungslehrkraft (gem. § 111 LPO I) bzw. entsprechende Qualifikation im Sinne des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG)
- mehrjährige und aktuelle Tätigkeit als Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe oder als Beratungslehrkraft, dabei besondere Bewährung in den Aufgaben der Schulberatung sowie vertiefte, schulartübergreifende Kenntnisse des Schulwesens
- auch über Bayern hinaus

Besonders erwünscht sind:

- Erfahrungen in der Ausbildung von Beratungslehrkräften bzw. in der Seminausbildung
- Erfahrungen in der Lehrerfortbildung, insbesondere der Fortbildung von Beratungslehrkräften und/oder Schulpsychologen
- Erfahrungen mit dem Thema Inklusion und Migration

Vorausgesetzt werden außerdem folgende überfachliche Qualifikationen:

- sehr gute organisatorische Fähigkeiten
- Fähigkeiten zu konzeptioneller Arbeit sowie zu Team- und Projektarbeit
- Fähigkeit und Bereitschaft, sich in neue Themenbereiche schnell, umfassend und lösungsorientiert einzuarbeiten
- überdurchschnittliche Belastbarkeit, insbesondere bei der Erledigung termingebundener Arbeiten
- Kenntnisse im Einsatz neuer Medien und ein sicherer Umgang mit den gängigen Computerprogrammen

Es wird erwartet, dass nach einer Berufung Wohnung am Dienstort oder in angemessener Nähe genommen wird.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern der Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Die ausgeschriebene Stelle ist für die Besetzung mit einer/einem Schwerbehinderten geeignet; Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerberinnen bzw. Bewerber reichen ihre Bewerbung unter Angabe der privaten Anschrift mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg ein. Der Bewerbung ist weiter eine aktuelle Beurteilung beizulegen. Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern vom 7. September 2011 (KWMBI. S. 306), geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15. Juli 2015 (KWMBI. S. 121), bzw. Abschnitt A Nr. 7 der Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2012 (KWMBI. S. 90)).

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

Die bei der Vorlage der Bewerbung auf dem Dienstweg beteiligten Stellen nehmen zur Bewerbung Stellung. Regierungen und Ministerialbeauftragte legen die eingegangenen Bewerbungen über den Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West dem Staatsministerium vor.

Den Bewerberinnen und Bewerbern wird empfohlen, sich beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West vorzustellen. In diesem Zusammenhang wird unter der Voraussetzung, dass Reisekosten nicht gewährt werden, vom Dienstvorgesetzten auf Antrag eine Dienstreise genehmigt.

Termin zur Vorlage der Bewerbung

beim Ministerialbeauftragten für die
Gymnasien in Oberbayern-West

vier Wochen

und zur Vorlage beim Staatsministerium (Ref. IV.9)

sechs Wochen

nach Erscheinen des Amtsblatts.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2015 S.301)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Termine 2016 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers

Schulanzeiger	Redaktionsschluss	Veröffentlichung im Internet
Nr. 2/16	26.01.2016	01.02.2016
Nr. 3/16	23.02.2016	29.02.2016
Nr. 4/16	22.03.2016	29.03.2016
Nr. 5/16	26.04.2016	02.05.2016
Nr. 6/16	17.05.2016	23.05.2016
Nr. 7/16	21.06.2016	27.06.2016
Nr. 8-9/16	19.07.2016	25.07.2016
Nr. 10/16	27.09.2016	04.10.2016
Nr. 11/16	25.10.2016	31.10.2016
Nr. 12/16	22.11.2016	28.11.2016
Nr. 1/17	13.12.2016	19.12.2016

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

Versetzungen in andere Regierungsbezirke

Bekanntmachung vom 02.10.2015 Nr. 4-0321-1-15-4

Anträge auf Versetzung von Lehrern und Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Grund-, Mittel- und Förderschulen in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr **2016/2017**.

1. Die Anträge sind **ausschließlich** mit dem Formblatt zu stellen, das im **Internet** unter der Adresse www.regierung.unterfranken.bayern.de Menü: „Schulen/ Personalrecht/ Versetzungen in andere Regierungsbezirke“ abgerufen werden kann.
2. Die Anträge sind auf dem Dienstweg
 - a) für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen über die Schulleitung beim zuständigen Schulamt
 - b) für Lehrkräfte an Förderschulen (einschließlich Sonderberufsschulen) bei der Schulleitung

bis spätestens **11. März 2016** in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. (Termin der Vorlage bei der Regierung: **18. März 2016**)

Die Regierung von Unterfranken weist darauf hin, dass sich der Versetzungsantrag lediglich auf einen anderen Regierungsbezirk als Ganzes bezieht. **Über die tatsächliche Zuweisung zu einem Schulamtsbezirk, bzw. zu einer Förderschule entscheidet die aufnehmende Regierung.**

Entsprechend einem Beschluss des bayerischen Landtages vom 19. Juli 1984 sind dabei Familienzusammenführungen vorrangig zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner. Sofern die Gesuche mit „**Familienzusammenführung**“ begründet werden, muss ihnen eine **amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes** über den **Wohnsitz** des Ehegatten und eine **Bescheinigung des Arbeitgebers** des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden. Bei **bevorstehender Eheschließung** ist daneben eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der Anträge muss die Eheschließung **bis spätestens 1. Juni 2016 bei der Regierung** durch Heiratsurkunde nachgewiesen sein.

3. **Verspätet eingehende Gesuche** können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
4. Die Anträge sind auf dem Dienstweg in **dreifacher Ausfertigung** (ein Exemplar verbleibt beim Schulamt, zwei Ausfertigungen sind an die Regierung weiterzuleiten) mit dem **Formblatt für Versetzungen vollständig ausgefüllt** einzureichen. Dort ist zusätzlich anzugeben, seit wann der Bewerber im Regierungsbezirk Unterfranken tätig ist. **Diese Angabe bezieht sich auf die Zeit nach der 2. Staatsprüfung.**
5. In die Versetzungsliste können grundsätzlich nur die Antragsteller aufgenommen werden, die ab Beginn des kommenden Schuljahres (zumindest in Teilzeit) Dienst leisten. Zuweisungen von Prüfungsteilnehmern und Wartelistenbewerbern ohne gleichzeitige Einstellung erfolgen nicht.
6. Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen weiteren Regierungsbezirk sind für jeden gewünschten Regierungsbezirk gesondert die notwendigen Unterlagen einzureichen. Dabei ist die Rangfolge der Versetzungswünsche zu kennzeichnen (Erstwunsch bzw. Zweitwunsch).
7. Wir bitten um Verständnis, dass die Regierung von Unterfranken aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Gesuchen um Versetzung oder Zuweisung in einen anderen Regierungsbezirk keine Bestätigung über den Erhalt des Antrages erteilt.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Anträgen oder/und nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers.

Änderungen zu den gemachten Angaben im Antrag sind der Regierung unverzüglich mitzuteilen (Eheschließung, Schwangerschaft etc.). Änderungen, die der Regierung am **1. Juni 2016** nicht vorliegen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Kreuzt ein Antragsteller **nicht** an „mit jedem anderen Schulamtsbezirk einverstanden“ zu sein, bekundet er damit unmissverständlich, dass er einen Verbleib im bisherigen Regierungsbezirk einer Versetzung vorzieht, falls sich der gewünschte Schulamtsbezirk nicht realisieren lässt.

Alle Versetzungsanträge, die zunächst wegen fehlender Tauschpartner abgelehnt werden müssen, wird die Regierung erfassen und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorlegen. Das Staatsministerium wird prüfen, ob und inwieweit über die Vereinbarungen der Regierungen hinaus Versetzungen möglich sind. Eine Entscheidung ist jedoch erst im Rahmen des Lehrerausgleichs, d. h. gegen **Ende Juli** möglich.

Bewerbern von der Warteliste und Prüflingen **2016** stehen gesonderte Formblätter zur Verfügung, mit denen sie ggf. ihre Einsatzwünsche für das Schuljahr **2016/2017** äußern können.

Soweit Antragsteller aus Unterfranken auf diese Weise nachträglich berücksichtigt werden können, erhalten sie zu gegebener Zeit Bescheid.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

Stellenbesetzung; Einsatzwünsche und Vorsprachen bei der Regierung

Bekanntmachung vom 02.10.2015 Nr. 4-5142-1-4-4

1. Im Rahmen der Klassenbildung werden immer wieder Stellen frei, die aus terminlichen Gründen nicht mehr zur Ausschreibung gelangen können. Den planmäßigen Lehrern, die aus dringenden Gründen den Einsatz an einem anderen Dienort anstreben, wird deshalb anheim gestellt, sich mit ihren Stellenwünschen schriftlich an ihr zuständiges Staatliches Schulamt bzw. über den Dienstweg an die Regierung von Unterfranken zu wenden.

Vordrucke hierfür können im Internet (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) abgerufen werden:

- **Versetzung innerhalb des Schulamtsbereiches**
- **Versetzung innerhalb Unterfrankens**

Über Versetzungen innerhalb des bisher zuständigen Schulamtes entscheidet das Schulamt in **eigener Zuständigkeit**. Diese Anträge sind in einfacher Ausfertigung nur beim Staatlichen Schulamt einzureichen.

Alle Versetzungs- und Zuweisungsgesuche innerhalb des Regierungsbezirks sind

- a) für **Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen** über die Schulleitung **beim zuständigen Schulamt**
- b) für **Lehrkräfte an Förderschulen bei der Schulleitung**

bis spätestens **30. April 2016** einzureichen.

Die Schulleitung (der Förderschule) übermittelt der Regierung die Anträge gesammelt bis zum **9. Mai 2016**. Das Schulamt trägt ebenfalls alle notwendigen Daten bis zum **8. Mai 2016** in SVS ein und übermittelt der Regierung zu diesem Datum die Anträge. In begründeten Ausnahmefällen können Gesuche um Versetzung bzw. Zuweisung an andere Schulen noch bis **23. Mai 2016** über das Schulamt nachgereicht werden. Gesuche, die nach den vorstehend genannten Terminen eingehen, können für das Schuljahr **2016/2017** in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gesuche sind auf dem Dienstweg **dreifach** vorzulegen. Eine Ausfertigung verbleibt beim abgebenden Staatlichen Schulamt, bzw. bei der Schulleitung (der Förderschule), eine Ausfertigung wird an das Zielschulamt weitergeleitet und eine Ausfertigung ist der Regierung vorzulegen.

2. Lehramtsanwärter, Studienreferendare, Fachlehreranwärter und Förderlehreranwärter können **in besonders begründeten Fällen** Einsatzwünsche für das Schuljahr **2016/2017** auf dem Dienstweg äußern.
3. Lehramtsanwärter, Fachlehreranwärter und Förderlehreranwärter, die **2016** ihre Zweite Lehramtsprüfung ablegen, können mit entsprechenden Formblättern ebenfalls Einsatzwünsche abgeben, die jedoch nur im Falle der Anstellung berücksichtigt werden können.

Einsatzentscheidungen müssen in erster Linie **nach dienstlichen Notwendigkeiten** erfolgen. Persönliche Einsatzwünsche können daher nur dann berücksichtigt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse dies auch zulassen. Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung begründet werden, muss ihnen eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz des Ehegatten und eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden. Ebenso haben die Anwärterinnen und Anwärter die Möglichkeit, ihre Gründe darzulegen, die bei einer eventuellen Anstellung für einen

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

Verbleib im Regierungsbezirk Unterfranken sprechen. Bei bevorstehender Eheschließung ist daneben eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der Anträge muss die Eheschließung bis **spätestens 1. Juni 2016** bei der Regierung durch Heiratsurkunde nachgewiesen sein.

Vordrucke für Einsatzwünsche sind an den Staatlichen Schulämtern erhältlich oder können im Internet (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) abgerufen werden. Die Formblätter sind auf dem Dienstweg über Seminar und Schulamt in zweifacher Ausfertigung bis zum **8. Mai 2016** bei der Regierung von Unterfranken vorzulegen. Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Einsatzwünschen oder/und nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers.

4. Allen Lehrkräften wird empfohlen, zwischenzeitlich noch eintretende Familienstands- und Wohnsitzänderungen in ihrem eigenen Interesse rechtzeitig auf dem Dienstweg der Regierung anzuzeigen.
5. Auskünfte über Stellenbesetzungen, Versetzungen in andere Regierungsbezirke und über den Einsatz von Lehramtsanwärtern können im Rahmen der Klassenbildung für das Schuljahr **2016/2017** erst nach der endgültigen Stellenzuteilung und der Zuweisung der Lehramtsbewerber durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gegeben werden.

Die Regierung bittet im Interesse einer zügigen Bearbeitung und damit im Interesse aller Antragstellerinnen/Antragsteller dringend, von zusätzlichen Vorsprachen oder telefonischen Nachfragen abzusehen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

2230.1.3-K

Berichtigung der Bekanntmachung zum Modellprojekt „Talente finden und fördern an der Mittelschule“ (TAFF) als Schulversuch

Die Bekanntmachung zum Modellprojekt „Talente finden und fördern an der Mittelschule“ (TAFF) als Schulversuch vom 2. Juni 2015 (KWMBI. S. 115) wird wie folgt berichtigt:

In der Tabelle ist bei den Nrn. 11, 12 und 13 jeweils in der letzten Spalte das Wort „Mittelfranken“ durch das Wort „Oberpfalz“ zu ersetzen.

München, den 21. Oktober 2015

Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI 2015 S. 232)

2030.5.2-K

Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 8. Oktober 2015, Az.: II.5-BP4004-6b.125785

I. Allgemeines

¹In Art. 88 Abs. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) ist vorgesehen, dass die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in der Weise zugelassen werden kann, dass zunächst während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. ²Der gesamte Bewilligungszeitraum dieser Teilzeitbeschäftigung darf höchstens zehn Jahre betragen.

³Diese Art der Teilzeitbeschäftigung ist auch für Beschäftigte im Arbeitnehmerverhältnis möglich.

⁴Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird hierzu Folgendes bestimmt:

⁵Eine Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 Abs. 4 BayBG (Freistellungsmodell) wird für Lehrkräfte aller Schularten sowie für Förderlehrkräfte und Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe zugelassen.

⁶Das Freistellungsmodell ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung. ⁷Ihre Besonderheit besteht darin, dass die Arbeitszeit nicht – wie sonst üblich – über den gesamten Bewilligungszeitraum hinweg gleichmäßig reduziert wird. ⁸Die Beschäftigung erfolgt vielmehr zunächst in einem Umfang, der über demjenigen der genehmigten Teilzeit liegt. ⁹Im letzten Teil entfällt die Unterrichtsverpflichtung und damit die Arbeitszeit völlig (Freistellungszeitraum). ¹⁰Die durchschnittliche Beschäftigung erreicht auf diese Weise über die Gesamtlaufzeit das Maß der genehmigten Teilzeit. ¹¹Der bzw. die Beschäftigte ist jedoch während der gesamten Laufzeit teilzeitbeschäftigt und wird auch entsprechend besoldet/vergütet. ¹²Die Besoldung/Vergütung wird daher während der gesamten Laufzeit gleichmäßig verringert. ¹³Auch während des Freistellungszeitraums werden die verminderten Bezüge gezahlt.

¹⁴Eine Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 Abs. 4 BayBG führt nicht zu einer Ausnahme von einem verpflichtenden Arbeitszeitkonto nach Art. 87 Abs. 3 BayBG.

¹⁵Dieses Modell ist einstellungsrelevant; die frei werdenden Stellenbruchteile werden für zusätzliche Einstellungen während des Freistellungszeitraums verwendet.

II. Freistellungsmodell

A. Dienstrechtliche Voraussetzungen

1. Am Freistellungsmodell können alle Lehrkräfte und Förderlehrkräfte im Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis sowie Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe teilnehmen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; zwingende dienstliche Belange stehen insbesondere dann entgegen, wenn bei der jeweiligen Schulart beziehungsweise in der jeweiligen Fächerverbindung ein Mangel an Bewerbern besteht oder absehbar ist.
2. ¹Das Freistellungsmodell ist für Lehrkräfte und Förderlehrkräfte vorgesehen, die keine Funktion, insbesondere als Schulleiterin oder Schulleiter, Schulleiterstellvertreterin oder Schulleiterstellvertreter, Seminarleiterin oder Seminarleiter, Seminarlehrerin oder Seminarlehrer, ausüben. ²Soll die Freistellung direkt vor dem gesetzlichen Ruhestand oder dem Antragsruhestand erfolgen, können auch die in Satz 1 genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger am Freistellungsmodell teilnehmen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

3. ¹Es können auch zuvor Teilzeitbeschäftigte am Freistellungsmodell teilnehmen. ²Hier kommt es zu einer Neufestsetzung der maßgeblichen Teilzeitquote. ³Bei Beschäftigten im Arbeitnehmerverhältnis ist in einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung festzulegen, mit welchem Arbeitszeitumfang die oder der Beschäftigte während der Gesamtdauer des Freistellungsmodells als teilzeitbeschäftigt gilt sowie welche Zeiten als Arbeitsphase und als Freistellungsphase bestimmt sind.
4. ¹Die Teilzeitbeschäftigung (einschließlich des Freistellungszeitraums) muss abgeschlossen sein, wenn die Lehrkraft bzw. die oder der Beschäftigte die Altersgrenze gemäß Art. 62 Satz 1 und 2 BayBG in Verbindung mit Art. 143 BayBG erreicht beziehungsweise das Arbeitsverhältnis durch Erreichen der Altersgrenze endet (§ 44 Nr. 4 TV-L); gleiches gilt für den Antragsruhestand nach Art. 64 BayBG. ²Die Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht mit einer Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG beziehungsweise nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 in der jeweils geltenden Fassung überschneiden.
5. Der Bewilligungszeitraum kann bis zu zehn Jahre entsprechend folgenden Rahmenbedingungen umfassen:
- 5.1 Für die möglichen Freistellungsmodelle gelten folgende Maßgaben:
- Der Gesamtbewilligungszeitraum kann drei bis zehn Jahre umfassen,
 - die Teilzeitquote während des Gesamtbewilligungszeitraums darf die Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit/Arbeitszeit nicht unterschreiten, und
 - die Freistellungsphase umfasst ein oder zwei Jahre, jeweils beginnend mit dem 1. August eines Jahres. Nur wenn die Freistellungsphase unmittelbar dem Ruhestand vorausgeht, kommt auch eine längere Freistellungsphase (bis zu fünf Jahre) in Betracht.
- 5.2 Varianten, auch mit weniger als einer Gesamtdauer von drei Jahren oder mit dem Ende der Freistellung zum Schulhalbjahr sowie unmittelbar anschließendem Ruhestand, können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach einer Prüfung im Einzelfall zugelassen werden.
6. Änderungen einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung, insbesondere hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Dauer, sind ebenso wie die Rückkehr zur Vollbeschäftigung vor Ablauf des festgesetzten Zeitraums grundsätzlich nicht möglich; Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe von Abschnitt D Nr. 11 möglich.
7. ¹Sofern die Freistellungsphase nicht unmittelbar dem Ruhestand vorausgeht, kehren die Beschäftigten nach Ablauf der Freistellungsphase soweit möglich an die bisherige Schule zurück. ²Wurde eine längere Freistellungsphase als ein Jahr vereinbart, muss damit gerechnet werden, dass dies ggf. zu einer Versetzung an eine andere Schule führt.
- ³Bei notwendigen Personalveränderungen werden die zuvor freigestellten Beschäftigten wie alle anderen Beschäftigten in die Auswahlüberlegungen einbezogen.
- ⁴Soweit für die Zeit nach dem Ende des Freistellungsmodells eine weitere Teilzeitbeschäftigung beantragt wird, ist hierüber neu zu entscheiden.

B. Besoldungs- und versorgungsrechtliche/ Tarifrechtliche Auswirkungen

8. ¹Die Beschäftigten sind während der gesamten Laufzeit des Freistellungsmodells Teilzeitbeschäftigte. ²Ihre besoldungs- und versorgungs-/tarifrechtlichen Ansprüche richten sich daher nach den für Teilzeitbeschäftigte geltenden Bestimmungen. ³Das führt im Einzelnen zu folgenden Konsequenzen:
-

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

- 8.1 ¹Die Bezüge werden während des gesamten Zeitraumes der Teilzeitbeschäftigung entsprechend der neu festgesetzten Teilzeitquote anteilig verringert. ²Die Inanspruchnahme der Freistellungsphase führt bei Arbeitnehmern nicht zu einem Hinausschieben der Stufen der Entgelttabelle.
- 8.2 Die Berechnung der jährlichen Sonderzahlung/Jahressonderzahlung und der vermögenswirksamen Leistungen erfolgt nach den für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte/Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen.
- 8.3 Der Beihilfeanspruch bleibt für Beamtinnen und Beamte in vollem Umfang während der gesamten Zeit der Teilzeitbeschäftigung (auch während des Freistellungszeitraums) bestehen.
- 8.4 Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist für Beamtinnen und Beamte nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz).

C. Sonstige Auswirkungen

9. ¹Vorbehaltlich der in Nr. 9 Abs. 2 und 3 und Nr. 10 dargestellten Fälle wird die Teilzeitbeschäftigung durch Mutterschutz und Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit nicht verändert. ²Dadurch bedingte Abwesenheiten führen weder zur Verlängerung des Zeitraums der Arbeitsphase noch zu einer Verkürzung beziehungsweise Verlängerung der Freistellungsphase.
- ³Bei Erkrankung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus ist für die Teilzeitbeschäftigung eine neue arbeitsvertragliche Vereinbarung zu treffen; dabei müssen die Arbeits- und Freistellungsphase unter Ausklammerung der Ausfallzeiten neu in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden.
- ⁴Bei Beamtinnen und Beamten kann eine ausgleichspflichtige Arbeitszeit in den Fällen des § 8b Abs. 1 Satz 1 Arbeitszeitverordnung (AzV) nicht angespart werden. ⁵Die Arbeitsphase verlängert sich entsprechend, soweit sie nicht aus zwingenden dienstlichen Gründen oder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten vorzeitig beendet wird; für diesen Fall sind die Regelungen in Abschnitt D Nr. 11 maßgebend.
10. ¹Tritt einer der in § 8b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 AzV genannten Fälle während der Freistellungsphase ein, verlängert sich diese um den entsprechenden Zeitraum. ²Die Regelungen in Abschnitt D Nr. 11 bleiben unberührt.

D. Vorzeitige Beendigung/ Widerruf der Teilzeitbeschäftigung

11. ¹Ein Widerruf der gewährten Arbeitszeitreduzierung kann während der Laufzeit des Freistellungsmodells nur bei Beendigung des Beamtenverhältnisses, bei Dienstherrenwechsel, bei Gewährung von Urlaub nach Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 BayBG oder in Härtefällen erfolgen, in denen die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zumutbar ist. ²In diesen genannten Fällen, welche die vorgesehene Abwicklung des Freistellungsmodells ganz oder teilweise unmöglich machen, hat der Widerruf zwingend zu erfolgen. ³Die gewährte Arbeitszeitreduzierung ist für die gesamte Laufzeit in demjenigen Umfang zu widerrufen, dass die Beamtin oder der Beamte so gestellt wird, als ob sie oder er die im Verlauf der Ansparphase eingebrachte Arbeitszeit gleichmäßig verteilt über den Bewilligungszeitraum bis zum Störfall erbracht hätte.

Beispiel: Ein Beamter wählt ein Freistellungsmodell mit einer Laufzeit von 4 Jahren und einer Teilzeitquote von $\frac{3}{4}$. Nach $3\frac{1}{2}$ Jahren (3 Jahre Vollbeschäftigung, $\frac{1}{2}$ Jahr Freistellung) erfolgt der Widerruf. Die vom Beamten erbrachte Arbeitsleistung von 3 Jahren (entsprechend 300 %) ist auf die bisherige Laufzeit von $3\frac{1}{2}$ Jahren zu verteilen. Das ergibt eine durchschnittliche Arbeitsleis-

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

tung von 85,714 %. Das entspricht der Teilzeitquote, auf die der Beamte durch den Widerruf gesetzt werden soll, für die ihm die Leistungen des Dienstherrn gewährt werden sollen. Die bisher gewährte Arbeitszeitreduzierung von 25 % ist daher im Umfang von 10,714 % zu widerrufen.

Im genannten Beispielsfall würde der Beamte daher rückwirkend zu einem zu 85,714 % teilzeitbeschäftigten Beamten. Ziel dieser statusrechtlichen Rückabwicklung ist es, den betroffenen Beamten rückwirkend so zu stellen, wie es der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit entspricht. Die besoldungsrechtliche Folge dieser Maßnahme ist die Nachzahlung der Bezüge für die zusätzliche Dienstleistung.

⁴Bei Beschäftigten im Arbeitnehmerverhältnis gelten diese Regelungen entsprechend.

⁵Haushaltsrechtlich ist bei Störfällen die VV Nr. 2 zu Art. 49 BayHO maßgebend.

III. Verfahren

¹Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach Art. 88 Abs. 4 BayBG sind jeweils zum 1. August eines Jahres bzw. zum Schulhalbjahr zu stellen. ²Die Anträge sind zuvor jeweils bis spätestens 1. Mai bzw. zum 1. November auf dem Dienstweg der Ernennungsbehörde vorzulegen.

³Bei den Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen sowie Schulen für Kranke verbleibt es bei den Terminen wie bei allgemeinen Anträgen auf Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung (für den Beginn des Freistellungsmodells zum Schuljahresbeginn) bzw. nach Unterrichtsbeginn (für den Beginn des Freistellungsmodells zum Schulhalbjahr); die genauen Termine werden jeweils bekanntgegeben.

IV. Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

1. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.
2. Mit Ablauf des 31. Juli 2015 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über das Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen vom 19. April 2001 (KWMBI. I S. 94), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 15. Dezember 2014 (KWMBI. 2015 S. 7) geändert worden ist, außer Kraft.

Elfriede O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(KWMBI 2015 S. 219)

2038.3.5-K

Änderung der Bekanntmachung über die Ausgestaltung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung nach Kapitel II der Lehramtsprüfungsordnung I zu den einzelnen Fächern (Kerncurricula)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15. Oktober 2015, Az. IV.5-BS4020-PRA.96 268

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Ausgestaltung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung nach Kapitel II der Lehramtsprüfungsordnung I zu den einzelnen Fächern (Kerncurricula) vom 2. Januar 2009 (KWMBI. S. 34) wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt nach der Überschrift „Zu § 32 LPO I Erziehungswissenschaften“ wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Abschnitt nach der Überschrift „1. Allgemeine Pädagogik“ erhält folgende Fassung:
 - „a) Theoretische Grundlagen von Erziehung

Erziehungsbegriff und theoretische Ansätze; Werteerziehung und Wertewandel; Erziehungsziele: Reflexion und Begründung.
 - b) Theoretische Grundlagen von Bildung

Bildungsbegriff und theoretische Ansätze; Bildungsziele und Bildungsstandards: Reflexion und Begründung.
 - c) Empirische Bildungsforschung und Lebenslanges Lernen

Bildungsforschung zu pädagogischen Institutionen und Arbeitsfeldern (Familie, Schule, vor- und außerschulische Kinder- und Jugendbildung, Sozialarbeit, Erwachsenenbildung); Begriff und Bedeutung Lebenslangen Lernens.“
 - 1.2 Der Abschnitt nach der Überschrift „2. Schulpädagogik“ erhält folgende Fassung:
 - „a) Theoretische Grundlagen von Unterricht

Aktuelle didaktische Theorien; medienerzieherische und mediendidaktische Konzepte.
 - b) Planung und Gestaltung von Lernumgebungen

Sach-, fach- und adressatenbezogene Planung, Gestaltung und Evaluierung von Lernsituationen; Gestaltung von Lernsituationen unter den Bedingungen von Heterogenität und Inklusion; Förderung von eigenverantwortlichem und kooperativem Lernen.
 - c) Bilden und Erziehen in Schule und Unterricht

Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen unter besonderer Berücksichtigung der interkulturellen Dimension, der ganztägigen Bildung und Erziehung sowie der Sucht- und Gewaltprävention an Schulen“
 2. Der Abschnitt „Zu § 55 LPO I Katholische Religionslehre (Unterrichtsfach)“ wird wie folgt geändert:
-

2.1 Der Abschnitt „2. Systematische Theologie“ erhält nach der Überschrift „a) Dogmatik“ folgende Fassung:

„aa) Gotteslehre

Das Gottesbild des Alten und Neuen Testaments in dogmatischer Perspektive; der kirchliche Trinitätsglaube: Geschichte der Trinitätslehre bis zum I. Konzil von Konstantinopel; exemplarische Entwürfe der gegenwärtigen Trinitätstheologie.

bb) Christologie

Biblische Ansätze der Christologie in dogmatischer Perspektive; die Dogmengeschichte der Christologie bis zum Konzil von Chalcedon inklusive der theologischen Wirkungsgeschichte bis Konstantinopel III (681); die Heilsbedeutung von Inkarnation, Tod und Auferstehung Jesu Christi (biblische und systematische Entfaltung).

cc) Grundzüge der Theologischen Anthropologie

Das christliche Menschenbild im Kontext dogmatischer Schöpfungstheologie unter den Bedingungen evolutiven Denkens: der Mensch als Geschöpf, Gottes Ebenbild, Mann und Frau; der Mensch als Sünder; Ur-/Erbsünde (biblische Grundlage; Lehre des Augustinus; exemplarische Versuche heutiger Explikation).

dd) Grundzüge der Sakramentenlehre

Grundlegung der Allgemeinen Sakramentenlehre;

Taufe: biblisches Fundament, geschichtliche Aspekte, aktuelle systematische Entfaltung;

Eucharistie: biblisches Fundament, geschichtliche Aspekte, aktuelle systematische Entfaltung.“

2.2 Der Abschnitt nach der Überschrift „3. Fachdidaktik“ erhält folgende Fassung:

„a) Rahmenbedingungen religionsdidaktischer Reflexion

Soziokultureller Kontext (Pluralismus, Individualisierung, Säkularisierung, Enttraditionalisierung, Globalisierung); anthropologischer Kontext (Religion, Religiosität und Glaube; religiöse Entwicklung); rechtlicher Kontext (verfassungsrechtliche Verankerung und Konfessionalität des Religionsunterrichts; alternative Grundformen); Beziehungsfelder des Religionsunterrichts (Religionsunterricht als Schulfach im Verhältnis zu anderen Lernorten: Familie, Jugendarbeit und Gemeindegemeinschaft).

b) Religionsdidaktische Konzepte, Inhaltsbereiche und Prinzipien

Begründungen, Ziele und Aufgaben des Religionsunterrichts (zentrale kirchliche Dokumente und aktuelle bildungstheoretische Begründungen); religionsdidaktische Konzepte und Prinzipien in ihrer Bedeutung für den gegenwärtigen Religionsunterricht (kerygmatischer, hermeneutischer, problemorientierter, korrelativer, symbolorientierter, performativer Religionsunterricht; ästhetisches Lernen); Orientierung am Subjekt (theologische und pädagogische Begründungen; biographisches Lernen; Kinder- und Jugendtheologie); religionsdidaktische Begründung und Entfaltung inhaltlicher Schwerpunkte (Bibel; Gottesfrage; Ethik; Christentums- und Kirchengeschichte; Weltreligionen).

c) Planung, Durchführung und Evaluation von Religionsunterricht

Planung und Strukturierung von Religionsunterricht; Elementarisierung; Kompetenzorientierung; grundlegende Lehr- und Lernformen wie Erzählen und Bilderschließung; Lern- und Erfolgskontrolle im Religionsunterricht; Rolle und Person der Religionslehrerin/des Religionslehrers.“

3. Der Abschnitt „Zu § 79 LPO I Katholische Religionslehre (vertieft studiert)“ wird wie folgt geändert:

3.1 Der Abschnitt „2. Systematische Theologie“ erhält nach der Überschrift „a) Dogmatik“ folgende Fassung:

„aa) Gotteslehre und Christologie

Das Gottesbild des Alten und Neuen Testaments in dogmatischer Perspektive; der kirchliche Trinitätsglaube: Geschichte der Trinitätslehre bis zum Konzil von Konstantinopel; exemplarische Entwürfe der gegenwärtigen Trinitätstheologie; biblische Ansätze der Christologie in dogmatischer Perspektive; die Dogmengeschichte der Christologie bis zum Konzil von Chalcedon inklusive der theologischen Wirkungsgeschichte bis Konstantinopel III (681); die Heilsbedeutung von Inkarnation, Tod und Auferstehung Jesu Christi (biblische und systematische Entfaltung).

bb) Zentrale Aspekte der Sakramentenlehre und Ekklesiologie

Biblische Ansatzpunkte der Ekklesiologie; Ekklesiologische Grundbegriffe und Grundstrukturen im Licht von Lumen Gentium (Sakramentalität und communio-Struktur; Kirche als Volk Gottes, Leib Christi und Tempel des Heiligen Geistes, gemeinsames und besonderes Priestertum; Episkopat und Primat); die Eigenschaften der Kirche nach dem Großen Glaubensbekenntnis; Grundlegung der Allgemeinen Sakramentenlehre; Taufe: biblisches Fundament, theologiegeschichtliche Aspekte, aktuelle systematische Entfaltung; Eucharistie: biblisches Fundament, theologiegeschichtliche Aspekte, aktuelle systematische Entfaltung.

cc) Zentrale Aspekte der Theologischen Anthropologie und Schöpfungslehre

Das christliche Menschenbild im Kontext dogmatischer Schöpfungstheologie unter den Bedingungen evolutiven Denkens: der Mensch als Geschöpf, Gottes Ebenbild, Mann und Frau; der Mensch als Sünder; Ur-/Ersünde (biblische Grundlage; Lehre des Augustinus; exemplarische Versuche heutiger Explikation).

dd) Zentrale Aspekte der Eschatologie

Hermeneutik und Modelle der Eschatologie; Theologie des Todes; Auferstehung von den Toten; Seelenbegriff; Gericht, Purgatorium, Himmel und Hölle.“

3.2 Der Abschnitt nach der Überschrift „3. Fachdidaktik“ erhält folgende Fassung:

„a) Rahmenbedingungen religionsdidaktischer Reflexion

Soziokultureller Kontext (Pluralismus, Individualisierung, Säkularisierung, Enttraditionalisierung, Globalisierung); anthropologischer Kontext (Religion, Religiosität und Glaube; religiöse Entwicklung); rechtlicher Kontext (verfassungsrechtliche Verankerung und Konfessionalität des Religionsunterrichts; alternative Grundformen); Beziehungsfelder des Religionsunterrichts (Religionsunterricht als Schulfach im Verhältnis zu anderen Lernorten: Familie, Jugendarbeit und Gemeindegemeinschaft).

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

b) Religionsdidaktische Konzepte, Inhaltsbereiche und Prinzipien

Begründungen, Ziele und Aufgaben des Religionsunterrichts (zentrale kirchliche Dokumente und aktuelle bildungstheoretische Begründungen); religionsdidaktische Konzepte und Prinzipien in ihrer Bedeutung für den gegenwärtigen Religionsunterricht (kerygmatischer, hermeneutischer, problemorientierter, korrelativer, symbolorientierter, performativer Religionsunterricht; ästhetisches Lernen); Orientierung am Subjekt (theologische und pädagogische Begründungen; biographisches Lernen; Kinder- und Jugendtheologie); religionsdidaktische Begründung und Entfaltung inhaltlicher Schwerpunkte (Bibel; Gottesfrage; Ethik; Christentums- und Kirchengeschichte; Weltreligionen).

c) Planung, Durchführung und Evaluation von Religionsunterricht

Planung und Strukturierung von Religionsunterricht; Elementarisierung; Kompetenzorientierung; grundlegende Lehr- und Lernformen wie Erzählen und Bilderschließung; Lern- und Erfolgskontrolle im Religionsunterricht; Rolle und Person der Religionslehrerin/des Religionslehrers.“

4. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Elfriede O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(KWMBI 2015 S. 231)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2016 nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27. Oktober 2015, Az. VI.2-BS9101-7a.132 929

Im Jahr 2016 wird der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 487, KWMBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, KWMBI. S. 146), durchgeführt.

I.

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst können Bewerber zugelassen werden, die

1. – die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben oder deren Erste Staatsprüfung in einer nach § 90 LPO I zugelassenen Fächerverbindung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannt worden ist. Der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen entspricht eine im Geltungsbereich des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes abgelegte oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges einschlägiges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen wird.

– zum Zweck der Nachqualifikation nach § 40 Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) einen ergänzenden Vorbereitungsdienst abzuleisten haben und
2. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.

II.

Dauer des Vorbereitungsdienstes, Meldeschluss, Meldeverfahren

1. Dauer und Meldeschluss

Der Vorbereitungsdienst September 2016 beginnt am 13. September 2016 und endet am 10. September 2018.

Letzter Meldetag ist der 13. April 2016.

2. Meldeverfahren

Die Meldungen zum Vorbereitungsdienst sind mit den im Antrag aufgeführten Unterlagen an das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zu richten. Die Bewerbung ist nur online möglich unter www.formularserver.bayern.de/vorbereitungsdienst.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst weist die Bewerber den Regierungen zu, die nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheiden.

III.

Verwendung im öffentlichen Schuldienst

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

Walter G r e m m
Ministerialdirigent

(StAnz. Nr. 49/2015,
KWMBeibl 2015 S. 287)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

Bayerisches Schülerleistungsschreiben 2016 in Texterfassung (PC) und Textorganisation (Autorenkorrektur – Kategorie 1 und 2)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 29. Oktober 2015, Az. IV.2-BS4306.3.15-7a.130 757

Das Bayerische Schülerleistungsschreiben 2016 in Texterfassung (PC) und Textorganisation (Autorenkorrektur – Kategorie 1 und 2) wird in der Zeit vom **11. bis 22. April 2016** an folgenden Schularten durchgeführt:

- Berufsfachschulen für Büroberufe, für Kaufmännische Assistenten/Assistentinnen, für Datenverarbeitung, für Fremdsprachenberufe und für IT-Berufe
- Berufsschulen
- Mittelschulen
- Gymnasien
- Realschulen
- Wirtschaftsschulen.

Den Schulen wird eine rege Beteiligung am Schülerleistungsschreiben empfohlen. Die Durchführung obliegt dem Bayerischen Stenografenverband e. V., Amperstraße 1, 93057 Regensburg

(Tel.: 0941 47804, Fax: 0941 42447,

E-Mail: info@bayerischer-stenografenverband.de,

Internet: www.bayerischer-stenografenverband.de).

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2015 S. 288)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 2. November 2015, Az. III.3-BP7160.1-4b.134 881

Das Fernstudium wendet sich an Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern, die die vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis für „Katholische Religionslehre“ bzw. später die Missio Canonica erlangen wollen. Das Fernstudium entspricht dem Niveau des Studiums eines Unterrichtsfaches im Lehramtsstudium für Grundschulen, Mittelschulen oder Förderschulen.

Als fachliche Zulassungsvoraussetzung gilt die bestandene Zweite Staatsprüfung.

Zulassungsbedingung ist ein bescheinigtes Gespräch mit der (erz-)diözesanen Schulabteilung zur Klärung der Voraussetzungen und der Zulassung.

Die Zulassung wird durch die (erz-)diözesane Schulabteilung erteilt.

Das Fernstudium beinhaltet folgende Elemente:

- Erarbeitung von 24 Lehrbriefen im privaten Selbststudium
- Teilnahme an einem Studientag zur Einführung
- Teilnahme an einer Studienwoche
- Fünf bis zehn Hospitationsstunden im Religionsunterricht
- Mündliche Abschlussprüfung
- Ggf. Teilnahme an einem diözesanen Gesprächskreis.

Kursbeginn ist der 15. April 2016, die Dauer beträgt 15 Monate.

Anmeldeschluss bei der (erz-)diözesanen Schulabteilung ist der 31. Januar 2016.

Weitere Informationen stehen unter theologie@fernkurs-wuerzburg.de bzw. unter www.fernkurs-wuerzburg.de zur Verfügung.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2015 S. 293)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

Parlamentsseminare 2016 der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 17. November 2015, Az. IV.9-BP4153-3.154 700

Die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit führt im Jahr 2016 drei Parlamentsseminare für Lehrkräfte aller Fächer an folgenden Terminen durch:

- 126. Parlamentsseminar vom 16. bis 18. Februar 2016 (Anmeldeschluss: 18. Januar 2016)
- 127. Parlamentsseminar vom 31. Mai bis 2. Juni 2016 (Anmeldeschluss: 18. April 2016)
- 128. Parlamentsseminar vom 29. November bis 1. Dezember 2016 (Anmeldeschluss: 17. Oktober 2016)

Diese Seminare sollen

- das Wissen der Lehrkräfte über das parlamentarische Regierungssystem vertiefen,
- die Rolle der Länder – hier: des Freistaates Bayern – im Bundesstaat darstellen und
- den Lehrkräften durch die Begegnung mit den beteiligten Personen und den Besuch der Institutionen einen unmittelbaren, persönlichen Eindruck von der Arbeit der parlamentarischen Gremien in Bayern vermitteln.

An jedem Seminar können insgesamt 25 Lehrkräfte aus Mittelschulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen in Bayern teilnehmen. Sollten mehr als 25 Bewerbungen vorliegen, werden Bewerbungen von Lehrkräften des gemeinschaftskundlichen Fachbereichs bevorzugt.

Die erforderliche Dienstbefreiung sowie die Anerkennung der Teilnahme auf die persönliche Fortbildungsverpflichtung obliegen dem jeweiligen Dienstvorgesetzten. Vor der Anmeldung ist daher die Genehmigung des Dienstvorgesetzten einzuholen, der diese schriftlich auf dem Anmeldeformular bestätigt.

Die Anmeldung erfolgt bei der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, welche die Teilnehmergruppe zusammenstellt.

Gesuche um Teilnahme an einem bestimmten Seminar werden, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, auf dem Dienstweg an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, LZ 3, z. Hd. Frau Elke Kapell, Praterinsel 2, 80538 München, weitergeleitet. Hierfür soll das Anmeldeformular für Parlamentsseminare verwendet werden, das im Internet unter <http://www.blz.bayern.de/blz/veranstaltungen/parlamentsseminare/index.asp> zur Verfügung steht.

Weitere Informationen über den Seminarablauf und die Unterbringung sind dem Einladungsschreiben zu entnehmen, das die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit nach Ablauf des Anmeldetermins den Teilnehmerinnen und Teilnehmern übersendet.

Im Falle der Verhinderung aus unvorhersehbaren Gründen ist umgehend die Landeszentrale zu benachrichtigen (Tel.: 089 2186-2175), damit kurzfristig Ersatzteilnehmer benannt werden können.

Die Kosten der Übernachtung (Einzelzimmer), Verpflegung und die Fahrtkosten (höchstens Fahrt mit Deutsche Bahn AG 2. Klasse) trägt die Landeszentrale.

Anmeldungen, die unberücksichtigt bleiben mussten, erlöschen mit Seminarbeginn, so dass für die Teilnahme zu einem späteren Termin eine neue Anmeldung notwendig wird.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBEibl 2015 S. 296)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2230.1.1.1-K

Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Oktober 2015, Az. II.1-BS4310.1/1/1/4

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(KWMBI 2015 S. 221)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

6. Bayerische Theatertage für Grund-, Mittel- und Förderschulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Juli bis 14. Juli 2016 in Bayreuth

Motto: „Theater bewegt“

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veranstaltet die Regierung von Oberfranken in enger Zusammenarbeit mit PAKS, dem Pädagogischen Arbeitskreis Schultheater e.V., vom 11. bis 14. Juli 2016 die 6. Bayerischen Schultheatertage der Grund-, Mittel- und Förderschulen. Sie stehen unter dem Motto „Theater bewegt“ und finden in Bayreuth statt.

Im Rahmen dieser Veranstaltung sollen Theaterstücke zur Aufführung gebracht werden, die im Unterricht oder in Theater-/Tanz-AGs der Schulen erarbeitet werden. Die Veranstaltung besitzt keinen Wettbewerbscharakter, sie versteht sich vielmehr als Festival, das der Begegnung von Theatergruppen aus unterschiedlichen Schularten und dem Erfahrungsaustausch bezüglich der Bedeutung und Weiterentwicklung des Schultheaters dienen soll.

Lehrerinnen und Lehrern werden theaterpädagogisch orientierte Werkstätten angeboten. Dafür stehen erfahrene Referentinnen und Referenten des „Pädagogischen Arbeitskreises Schultheater“ (PAKS) zur Verfügung.

Die Theatertage dienen somit auch der Fortbildung der Lehrkräfte.

Die Unterbringung und Verpflegung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt in der Jugendherberge Bayreuth.

Teilnahme:

Zu den 6. Bayerischen Theatertagen 2016 erhält aus jedem Regierungsbezirk Bayerns mindestens eine Spielgruppe eine Einladung. Die Auswahl der Stücke erfolgt vor allem nach dem Kriterium, einen möglichst repräsentativen Überblick über die verschiedenen Formen des Schultheaters an Grund-, Mittel- und Förderschulen spiegeln zu können.

Als Richtzahl für die Größe einer Theatergruppe gilt die Zahl 15. Eine nur zeitweise Teilnahme einzelner Gruppen am Festival ist nicht vorgesehen.

Das Anmeldeformular bitte bis 24. Februar 2016 an eine der vermerkten Adressen schicken. Mit der Anmeldung zeigen Sie Interesse mit Ihrer Gruppe an dem Festival teilzunehmen. Bei fristgerechter Einsendung erhalten Sie dann die Bewerbungsunterlagen mit den geforderten Projektangaben.

Über eine rege Beteiligung an den 6. Theatertagen würden wir uns sehr freuen!

Edgar Kleinlein und Susanne Bonora (Regionale Ansprechpartner von PAKS)
Fachliche Organisation Alexander Wunsch, RSchR

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

9. SchulKinoWoche Bayern - Unterricht im Kinosaal!

Vom 14. bis 18. März 2016 haben Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Jahrgangsstufen erneut die Gelegenheit, sich bayernweit in 100 Kinos mit dem Leitmedium Film - seinen Geschichten, Erscheinungsformen und Wirkungsweisen - auseinanderzusetzen.

Auf dem Stundenplan steht ein vielfältiges Programm aus künstlerisch wertvollen und lehrplanrelevanten Spiel-, Animations- und Dokumentarfilmen sowie Filmklassikern. In KinoSeminaren hat das junge Publikum die Möglichkeit, Filmschaffende und Fachexperten hautnah vor Ort zu erleben und einen Blick hinter die Kulissen zu werfen.

Landesweite Lehrerfortbildungen bereiten vorab gezielt auf den didaktisch sinnvollen Filmeinsatz im Unterricht vor. Begleitmaterialien zur Vor- und Nachbereitung des Kinobesuchs ergänzen das Angebot zur Medienkompetenzförderung.

Anmeldungen zu den Lehrerfortbildungen sind ab sofort bis zum 5. Februar 2016 möglich!

Die lokalen Filmprogramme werden Anfang Januar online veröffentlicht. Die Anmeldefrist für Filmvorstellungen endet am 26. Februar 2016!

Mehr unter: <http://www.schulkinowoche.bayern.de/>

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/16

Bayerischer Förderlehrertag der KEG

Motto: „Förderlehrkräfte – kooperative Lernbegleiter“

Termin: 11. März 2016, 9.15 Uhr bis 16.00 Uhr

Ort: Kolpinghaus in **Regensburg** (Adolf-Kolping-Straße 1)

Programm:

bis 9.00 Uhr: Ankommen mit Verlagsausstellung

9.15 Uhr: Anmeldung in den Workshopräumen

9.30 Uhr: Workshops

12.00 Uhr: Mittagessen

13.30 Uhr: Workshops

16.00 Uhr: Ende der Veranstaltung

Workshopangebote:

- "Kinder, habt ihr das gehört?"- Vom Hören, dem vernachlässigten Sinn
- Kreative Wortschatzarbeit mit dem Schwerpunkt „Verben“
- Meine Welt – Deine Welt, Philosophieren in der Schule
- Erleben Sie die Wirkung und Kraft Ihrer Sprache ganz neu!
- „Thealimuta“ (Theater – Lieder – Musik – Tanz) – Motivationsschub im schulischen Alltag
- Umgang mit Rechenschwäche in der Mittelschule
- Lesegeläufigkeit als Baustein des Textverstehens
- Hilfe bei Lern- und Verhaltensstörungen

Kosten:

KEG-Mitglied: 8,00 € FöL, 0,00 € FöL-Anwärter/Studierende

Nicht-Mitglied: 16,00 € FöL, 8,00 € FöL-Anwärter/Studierende

Anmeldung:

Bitte **ab 11.01.2016 bis spätestens 21.02.2016** über das Internet unter www.keg-bayern.de

Jede Schule bekommt zusätzlich per Email am 11.01.2016 eine Einladung mit Workshopbeschreibungen.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ist damit einverstanden, dass den am Förderlehrertag 2016 der KEG in Regensburg unter dem Motto „Förderlehrkräfte - kooperative Lernbegleiter“ teilnehmenden staatlichen Förderlehrerinnen und Förderlehrern gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f der Urlaubsverordnung (UrIV) für Freitag, 11. März 2016 Dienstbefreiung gewährt wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass durch die Dienstbefreiung kein Unterricht ausfällt und die Vertretung sichergestellt ist (§ 16 Abs. 4 Satz 1 UrIV, § 12 Abs. 5 LDO).

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Luchterhand Verlag, Neuwied
“Pädagogische Führung” (Nr. 6/2015)
Zeitschrift für Schulleitung und Schulberatung

Kulturelle Schulentwicklung – neue Zumutung oder »alles schon gehabt«? (Lohmann) – Professionalisierung an der Schnittstelle zwischen Schule und Kultureller Bildung (Kammler) – KulturTagJahr: Kooperation Schule – Stiftung – Künstler (Gehrmann) – KulturTagJahr: »Ich wusste doch gar nicht, was es da alles gibt« (Hieronymus) – Als Schulleitung mit kultureller Bildung die Schule verändern? (Küppers/von Sehlen) – Kultur schaffen alle (Kamphus) – Schulleitung, Kollegium, Eltern und Schüler auf dem Weg zur KulturSchule – Kulturelle Bildung in Schulen! Ein neuer Gestaltungsauftrag für die Schulführung? – Das Kopftuch als religiöses Symbol (Nolte) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München
„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 12/2015)

Pädagogische Mythen (Zierer) – Pädagogik zwischen Forschung und Mythenbildung (Wisniewski) – Was ist das Schönste an Weihnachten? (Metz) – Kirmesbesuch (Lenders) – »A dating show« (Mader) – Serengeti – Savannen als Lebensraum sehen und verstehen (Eberth) – Welches Getreide ist das? (Wegner/Bentrup) – Was unserer Nase guttut oder sie beleidigt (Stephan) – Von Miau bis Wuff in einem Zug: vom Einlinienzug zur Drahtzeichnung (Grünkorn/Köhler/Zweig) – Bewegen wie James Bond (Hornig) – Unglaublich, aber wahr (Fuchs) – Von »Trivial Pursuit« bis »Wissen macht Ah!« (Morawietz) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach
„Schulverwaltung“ (Nr. 12/2015)

Digitale Bildung – Digitale Medien erfolgreich im Unterricht implementieren (Prüll/Krell) – Die neuen Beurteilungsrichtlinien 2015 (Graf) – Mädchen haben Vorteile im Lesen, Jungen in Mathematik? (Lühe/Maaz) – Macht Inklusion die Förderschulen überflüssig? (Weigl/Eiber) – Schülerunfall – typisches Gruppenverhalten von Schülerinnen und Schülern (Dirnaichner) – Informationen und Bücher

Impressum

Herausgeber:
Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.
www.regierung.unterfranken.bayern.de